

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht

Kontakt Aline Skutella
Zimmer 2.15, 2. Stock, Felixallee 9
Adresse Stadtplatz 38
92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4360
E-Mail askutella@neustadt.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-641/23-072

09602 79 0

27.01.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Marktes Eslarn;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eslarn in den Loisbach, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Loisbach sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Loisbach und einen Vorflutgraben**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Vorhaben: Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Eslarn in den Loisbach, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Loisbach sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Loisbach und einen Vorflutgraben

Vorhabensträger: Markt Eslarn,
Marktplatz 1, 92693 Eslarn

Der Markt Eslarn plant die Ertüchtigung der bestehenden Kläranlage, da verschiedene Anlagenteile veraltet und verbraucht sind bzw. sich in einem sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftigen Zustand befinden. Weiterhin wurde die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage und von Mischwasser sowie von Regenwasser in den Loisbach und einen Vorflutgraben beantragt.



Die Abwasserbehandlungsanlage wurde 1970 errichtet. 2003 wurde die Anlage ertüchtigt und verkleinert. Nunmehr ist eine Ertüchtigung und Verbesserung der Kläranlage geplant. Dazu werden Umbaumaßnahmen im Bereich der bestehenden Kläranlagenteile durchgeführt und neue Anlagenbestandteile ergänzt.

Im Wesentlichen werden folgende neue Anlagenbestandteile errichtet, die bisher noch nicht existierten bzw. durch die zusätzliche Flächen überplant werden (wenn auch größtenteils innerhalb des bisherigen Kläranlagengeländes):

- neuer Sandfang (westlich bestehendes Betriebsgebäude)
- Schneckenhebewerk (westlich Sandfang)
- neue Belebungsbecken (Kombibecken) mit Nachklärbecken
- Phosphatfällanlage
- Gebäude mit Werkstatt und maschineller Schlammmentwässerung
- zusätzlich befestigte Zufahrten bzw. Fahrbereiche und Umfahrungen, Gehwege um die Anlagenbestandteile
- der Flurweg nördlich der Kläranlage wird aufgrund der Ausdehnung der Kläranlage nach Norden verlegt

Die Einleitstelle des gereinigten Abwassers erfolgt in den südlich des Kläranlagengeländes verlaufenden Loisbach. Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 698, Gemarkung Eslarn.

Die Kläranlage ist künftig ausgelegt auf eine BSB5-Fracht (roh) von 290 kg/d (entsprechend 4800 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Anlage 1 Nr. 13.1.3, Spalte 2 – gekennzeichnet mit „S“, (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen -roh-) ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen.

In der „ersten Stufe“ ist zu prüfen, ob bei dem Neubauvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Standort des Vorhabens:

Das Gelände der Abwasserbehandlungsanlage wird seit 1970 für diese Zwecke genutzt. Ein Umbau bzw. eine Ertüchtigung erfolgten im Jahre 2003. Überwiegend innerhalb der bestehenden Umzäunung werden die im Rahmen der vorliegenden geplanten Ertüchtigung notwendigen zusätzlichen Anlagenteile situiert. Innerhalb des Kläranlagengeländes sind alle bisher noch nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen als intensiv gemähte Rasenflächen ausgeprägt. Lediglich im äußersten Südosten, südlich der Zufahrt, existiert ein kleines Nadelgehölz aus Zierformen. Im Bereich der geplanten Erweiterung an der Nord- und Westseite sind die überplanten Teilflächen ungenutzt (junge, relativ schmale Hecke und initiale Gebüschstadien mit eutrophen Altgrasfluren). Im Bereich der Verlegung des nördlichen Flurweges sind intensiv genutzte Ackerflächen ausgeprägt.

Umliegende Nutzungen sind

- im Norden der genannte, teilweise zu verlegende Flurweg, nördlich davon Acker

- im Osten der im Prinzip unverändert zu erhaltende, vollversiegelte Zufahrtsbereich zur Kläranlage, östlich davon der Klärweg
- im Süden Grünland, südlich davon der Loisbach, der den Vorfluter im Gebiet darstellt
- im Westen weiteres Grünland, das als Extensivwiese überwiegend in der Biotopkartierung erfasst wurde

Schutzgebiete:

Im unmittelbaren südlichen und westlichen Anschluss grenzt das FFH-Gebiet 6340-371 „Pfreimd und Lois-Bach“ an. Das FFH-Gebiet wird aber durch die geplanten baulichen Maßnahmen und den Betrieb der Kläranlage nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Durch die bereits seit 1970 bestehende und 2003 umgebaute (einschließlich Wegeverlegung) Abwasserbehandlungsanlage wird eine Fläche von ca. 1.580 m² eingenommen. Durch die vorliegend geplante Erweiterung von Anlagenteilen werden ca. 1.767 m² Fläche zusätzlich beansprucht (einschließlich Wegeverlegung), wobei der überwiegende Teil innerhalb der Rasenflächen des bestehenden Kläranlagengeländes liegt.

Innerhalb des Geländes der Kläranlage wurde der Boden auf wesentlichen Flächen bereits anthropogen verändert (u.a. durch Aufschüttungen und sonstige Bodenveränderungen im Zuge der Errichtung der bestehenden Anlagenbestandteile der Kläranlage einschließlich Einzäunung).

Im Bereich der Kläranlage und deren näheren und weiteren Umgebung bestimmen in erheblichem Maße anthropogen geprägte Strukturen das Landschaftsbild. Neben der Kläranlage selbst sind dies in der Umgebung vorhandene gewerbliche Bebauung und Freileitungen.

Die für die Erweiterung der Anlagenbestandteile vorgesehenen Flächen werden durch folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen eingenommen:

- 910 m² intensive Rasenflächen innerhalb der Einzäunung und im Bereich des Randstreifens außerhalb des Zauns, geringe Wertigkeit als Lebensraum
- 482 m² initiale Gebüschstadien mit jungem Gehölzaufwuchs im Wechsel mit ruderalen, nährstoffreichen Altgrasfluren, geringe bis mittlere Wertigkeit als Lebensraum
- 467 m² Acker, durch die Verlegung des nördlich anschließenden Flurweges, mit wegbegleitenden nährstoffarmen Grasfluren, geringe Wertigkeit als Lebensraum
- 108 m² bisherige Schotterwegfläche, geringe Wertigkeit als Lebensraum

Damit liegen Strukturen geringer bis allenfalls geringer bis mittlerer Wertigkeit als Lebensraum von Pflanzen und Tieren innerhalb der Flächen mit baulicher Überprägung.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Erweiterung und der weitere Betrieb der Kläranlage hat auf den Reichtum, die Qualität oder die Regenerationsfähigkeit von Fläche, Wasser, Boden, Tier, Pflanzen, Landschaft und die biologische Vielfalt allenfalls geringfügige bis mittlere Auswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme.

Demgegenüber wird die Nährstoffbelastung des Loisbaches und nachfolgend der Pfreimd aus Siedlungsabwässern deutlich verringert, und damit die Lebensgemeinschaften der Fließgewässer, die auf nährstoffärmere Verhältnisse angewiesen sind, verbessert. Nährstoffärmere Fließgewässerabschnitte sind Lebensraum seltener Fließgewässer-Lebensgemeinschaften, sowohl hinsichtlich der Fauna als auch hin-

sichtlich der Makrophyten. Insgesamt sind diese positiven Auswirkungen als mindestens so bedeutsam einzustufen als die Beanspruchung der zusätzlichen Flächen. Sie lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Bereiche des FFH-Gebiets werden nicht unmittelbar überprägt. Indirekte Auswirkungen werden ebenfalls nicht in nennenswertem Maße hervorgerufen. Lagerflächen und sonstige Veränderungen im Bereich des FFH-Gebiets sind nicht zulässig (notwendige Vermeidungsmaßnahme). Der Vegetationsbestand ist dort auch während der Bauzeit vollständig zu schonen, so dass ein Befahren mit schweren Maschinen zumindest bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ebenfalls nicht zulässig ist. Während der Bauzeit werden Störungen hervorgerufen. Diese sind jedoch nicht vermeidbar, und werden aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung nicht als so nachhaltig eingestuft, dass diese zur dauerhaften Verdrängung von Tierarten führen würden. Unter der Voraussetzung, dass keine Flächen des FFH-Gebiets v.a. auch während der Bauzeit überprägt werden, kann ausgeschlossen werden, dass die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des Gebiets (u.a. LRT 6510 magere Flachland-Mähwiesen unmittelbar angrenzend) substantiell beeinträchtigt werden.

Fazit:

Insgesamt sind nach Einschätzung der Behörde bei der geplanten Maßnahme aufgrund der überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der o. g. Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Dies wurde auch von der unteren Naturschutzbehörde und dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, dem Bezirk Oberpfalz– Fachberatung für Fischerei – und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf. so beurteilt.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 27.01.2025
Landratsamt

Constanze Schmucker,
Oberregierungsrätin